

93. Ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die Vertretung in dem gemäß §. 820 C.P.D. vor dem Gerichte der Hauptsache verordneten Verfahren die volle Prozeß- und Verhandlungsgebühr zu fordern?

I. Civilsenat. Beschl. v. 1. November 1882 i. S. S. (Rl.) w. S.  
(Wekl.) Beschw.-Rep. I. 31/82.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die in der Überschrift gestellte Frage wurde verneint aus folgenden Gründen:

„Nach §. 20 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntele der in den §§. 13—18 bestimmten Gebühr, soweit die durch die Gebühr zu vergütende Thätigkeit desselben ausschließlich die im Gerichtskostengesetze §. 26 Nr. 1—10 bezeichneten

Gegenstände betrifft. Zu letzteren Gegenständen gehört nach §. 26 Nr. 9 jenes Gesetzes:

die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurteil zu treffen ist.

Hinter letzteren Gesetzesworten ist in Klammern allegiert:

„§. 802 Absf. 1. §§. 805. 806 Absf. 2. 807. 815 C.P.D.“

Wenn nun im Falle des §. 820 C.P.D. das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen hat, und demnächst das in derselben Gesetzesstelle vorgesehene Verfahren vor dem Gerichte der Hauptsache stattfindet, so handelt es sich um ein Verfahren

„über die Aufhebung (bzw. Abänderung oder Aufrechthaltung) einer einstweiligen Verfügung, in welchem die Entscheidung auf Grund einer Prüfung der Rechtmäßigkeit jener Verfügung zu treffen ist.“

Es liegt also für den Gerichtskostenansatz gerade einer der in §. 26 Nr. 9 a. a. D. wörtlich vorgesehenen Fälle vor. Gegenüber der ganz allgemeinen Wortfassung des Gesetzes ist es nicht stichhaltig daraus, daß hinter den verordneten Worten nur die §§. 802 Absf. 1. §§. 805. 806 Absf. 2. §§. 807. 815 C.P.D. allegiert sind, dagegen nicht der §. 820 a. a. D., zu folgern, daß nach dem Gesetzeswillen das auf Grund des §. 820 vor dem Gerichte der Hauptsache stattfindende Verfahren bezüglich des Kostenansatzes nicht dem in den Worten der Bestimmung des §. 26 Nr. 9 a. a. D. ausgesprochenen Prinzipie unterliegen solle.

Der in diesem §. 26 Nr. 9 zuletzt allegierte §. 815 C.P.D. normiert überhaupt nicht unmittelbar einen Prozeßakt oder Prozeßabschnitt, welcher für sich Gegenstand eines Kostenansatzes sein könnte, sondern er bestimmt nur prinzipiell, daß auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren bezüglich dieser Verfügungen die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und das Arrestverfahren entsprechende Anwendung fänden, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthielten. Das Allegat dieses §. 15 C.P.D. in dem §. 26 Nr. 9 a. a. D. hat ersichtlich nur die Bedeutung, hervorzuheben, daß der Gerichtskostenansatz bezüglich des Verfahrens bei Anordnung, Abänderung und Aufhebung der Arreste und einstweiligen Verfügungen, sofern die Entscheidung durch Endurteil zu treffen ist,

gleichgestellt sei, weil in der Civilprozeßordnung die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das daran sich knüpfende Verfahren in seinen verschiedenen möglichen entsprechenden Nuancierungen mit der Anordnung der Arreste und dem Arrestverfahren parallelisiert seien.

Das in dem §. 820 C.P.O. verordnete Verfahren vor dem Gerichte der Hauptsache in seiner Verknüpfung mit dem Erlasse der einstweiligen Verfügung durch das (wegen Dringlichkeit der Sache ausnahmsweise bezüglich jenes Erlasses an die Stelle des nach §. 816 C.P.O. regelmäßig dazu befugten Gerichtes der Hauptsache getretene) Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, hat im Sinne des Gesetzes eine wesentliche Affinität mit dem Verfahren in dem Falle der §§. 804. 805 C.P.O. Als Gegengewicht gegen die mögliche Gefährdung desjenigen, gegen welchen die einstweilige Verfügung erlassen wird, durch die exzeptionelle Befugnis des regelmäßig dazu nicht zuständigen Gerichtes zu dem Erlasse der Verfügung ist das Verfahren so geregelt, als ob der jener Verfügung Unterworfenen ihrem Erlasse widerspreche. Administrativ kommt in Betracht, daß nach dem Geiste des Gerichtskostengesetzes, dessen Ansätze geregelt sind mit Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes und das durchschnittliche Maß der Mühewaltung, welche durch die betreffende Gebühr, als vergütet, gedacht ist. Diese für die Höhe des Ansatzes grundlegenden Momente stehen sich aber in den Fällen der §§. 804. 805. 802 Abs. 1. §. 806 Abs. 2. §. 807 und in dem Verfahren vor dem Gerichte der Hauptsache gemäß §. 820 C.P.O. ganz gleich.

Vorstehende, für die Auslegung des §. 26 Nr. 9 des Gerichtskostengesetzes in dem entwickelten Sinne Ausschlag gebende, Momente greifen (bei der Fassung des §. 20 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) auch in Bezug auf den Ansatz der Gebühren für die Thätigkeit der Rechtsanwälte in dem gemäß §. 820 C.P.O. vor dem Gerichte der Hauptsache verordneten Verfahren dahin durch, daß nur  $\frac{5}{10}$  der Gebühr (§§. 13—24 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) berechnet werden dürfen."